

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 02/2025 Ausgabetag: 09.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. 1. Änderungssatzung vom 08.01.2025 zur Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 22.10.2019

1. Änderungssatzung vom 08.01.2025 zur Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die von der Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 22.10.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) i. v. m. § 2 Abs. 3 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Gebührensatzung Personenstandswesen wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück abweichend von der Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) die Gebühren entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifstellen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage:

Gebührentarife Personenstandswesen:

1.	Eheschließungen	
1.1	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	50,00 €
1.2	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	85,00 €
1.3	Vornahme der Eheschließung durch das Standesamt Rheda-Wiedenbrück, wenn die Anmeldung der Eheschließung bei einem anderen zuständigen Standesamt erfolgt	80,00 €
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten (Samstagstermine)	90,00 €
2.	Ehefähigkeitszeugnisse	
2.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
2.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	85,00 €
3.	Namensrechtliche Erklärungen	
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
3.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12,00 €
4.	Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG	
4.1	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	65,00 €
4.2	Sterbefall	21,00 €
4.3	Geburt	60,00 €
5.	Sonstige Amtshandlungen	
5.1	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder - buch (Geburt, Eheschließung, Sterbefall)	15,00 €
5.2	Erteilung einer Personenstandsurkunde mit Übersetzungshilfe bzw. aufgrund internationaler Abkommen/EU-Verordnung	10,00 €
5.3	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
5.4	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	12,00 €
5.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 €
5.6	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
5.7	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00 €
5.8	Erklärung zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaatentscheidung und Prüfung durch das Standesamt Rheda-Wiedenbrück	25,00 €
5.9	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	15,00 €
6.	Trauungen in Rheda-Wiedenbrück	
6.1	Gute Stube	100,00 €
6.2	kleines Trauzimmer	25,00 €
6.3	Mehraufwand auswärtige Trauorte	40,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in den zurzeit gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.01.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter